

An alle
Schulleiterinnen und Schulleiter
der Schulen im Lahn-Dill-Kreis und
im Landkreis Limburg-Weilburg

Aktenzeichen	AL-5900-1004
Bearbeiter	Herr Scholz/ Herr Fredl
Durchwahl	06471 / 328 - 255
Fax	06471 / 328 - 236
E-Mail	michael.scholz@kultus.hessen.de
Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	
Datum	30. März 2021

Anschreiben Nr. 45

Informationen zu freiwilligen Laien-Selbsttests in allen Schulen, zu Klassenfahrten nach den Osterferien, zu Hilfsangeboten für Schülerinnen und Schüler sowie zur Rückkehr nach Auslandsreisen

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

mit diesem Mailing erhalten Sie diverse Schreiben aus dem Hessischen Kultusministerium mit Informationen

- zu **Laien-Selbsttests**, die allen Schulen für die freiwillige Testung der Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ab nach den Osterferien zeitnah zur Verfügung gestellt werden,
- zu **Klassenfahrten nach den Osterferien**, die bei Zielen im Inland bis zum 21. Mai 2021, bei Zielen im Ausland bis zu den Sommerferien untersagt sind sowie
- zu **Hilfsangeboten für Schülerinnen und Schüler**

mit der Bitte um Beachtung, Umsetzung und entsprechende schnellstmögliche Weitergabe der jeweiligen zusätzlichen Schreiben an die Lehrkräfte bzw. Eltern sowie die Schülerinnen und Schüler.

Darüber hinaus möchte ich Sie aufgrund der anstehenden Ferien und zahlreicher Nachfragen aus Ihrem Kreis kurz über die weiterhin gültigen Regelungen hinsichtlich der **Rückkehr nach Auslandsreisen** informieren:

Personen, die aus Risiko- oder Hochinzidenz-Gebieten einreisen, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 10 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort aufzuhalten. Es ist in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören. Wenn das Ergebnis eines Testes, den man frühestens ab dem fünften Tag nach der Einreise durchführen lassen kann, negativ ist, ist man von den Quarantäne-Bestimmungen befreit. Auch bei einem negativen Testergebnis sind Reisende verpflichtet, unverzüglich das für Sie zuständige Gesundheitsamt zu kontaktieren, wenn bei Ihnen innerhalb von 10 Tagen nach Einreise typische Symptome (Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber oder Geruchs- oder Geschmacksverlust) einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 auftreten.

Zu Risiko- oder Hochinzidenzgebieten zählen derzeit unter anderem Bulgarien, Frankreich, Griechenland, die Niederlande, Rumänien und die Türkei.

Eine Übersicht über alle Regionen finden Sie unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html;jsessionid=37A759A2877D1F51DFEAB7725F6B56C6.internet052?nn=2386228.

Personen, die aus einem Virusvarianten-Gebiet einreisen, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort aufzuhalten. Es ist in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören. Auch bei einem negativen Testergebnis sind sie verpflichtet, unverzüglich das für Sie zuständige Gesundheitsamt zu kontaktieren, wenn bei Ihnen innerhalb von 14 Tagen nach Einreise typische Symptome (Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber oder Geruchs- oder Geschmacksverlust) einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 auftreten.

Ausführliche Informationen zur Einreise-Thematik erhalten Sie unter <https://soziales.hessen.de/gesundheit/corona-hessen/quarantaenebestimmungen-und-coronatests-fuer-einreisende>.

Sofern Sie zufällig von Schülerinnen und Schülern wissen, die in den Ferien entsprechende Reisen planen, sollten Sie diese bzw. deren Eltern auf die Bestimmungen hinweisen.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Scholz

Leitender Regierungsdirektor

- als Leiter eines Staatlichen Schulamtes -